

## § 15

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. November 1967 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 107 S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1980

**Der Minister für Verkehrswesen**

**Arndt**

**Anordnung Nr. Pr. 211/6<sup>1</sup>  
über die Preise für Neubauleistungen  
— Preise für Bauwerksteile Bohrkanäle —**

**vom 8. Mai 1980**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preisliste ergänzt:  
„Preisliste Nr. 80 Preise für Bauwerksteile für Rohrkanäle, Erdarbeiten über 100 m<sup>1 2 3 4 2</sup>“

## § 2

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

- Verfügung vom 6. April 1972 über die Verbindlichkeitserklärung des Katalogs Bauwerksteilpreise für Rohrkanäle (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5 S. 28),
- Verfügung Nr. 2 vom 7. Dezember 1972 über die Verbindlichkeitserklärung des Katalogs Bauwerksteilpreise für Rohrkanäle (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1973 S. 4),
- Verfügung Nr. 3 vom 10. Mai 1973 über die Verbindlichkeitserklärung des Katalogs Bauwerksteilpreise für Rohrkanäle (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 30).“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1980

**Der Minister  
für Bauwesen**  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211/5 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 36 S. 335)

<sup>2</sup> Diese Preisliste wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

**Anordnung Nr. Pr. 301  
über die Preise für materielle Leistungen  
an Transformatoren, Drosselspulen und Wandlern  
vom 8. Mai 1980**

Geltungsbereich

## § 1

(1) Für die Leistungen der Schlüsselnummer<sup>1</sup> 136 09 20 0 Materielle Leistungen an Transformatoren und Wandlern,  
außer — Transformatoren mit einer Typenleistung < 10 kVA und Bahn- und Lokomotivtransformatoren  
— Drosselspulen mit einer Typenleistung < 100 kVA  
— Wandler < 36 kV

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.<sup>1</sup>

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

## § 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen bzw. zu den nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

## § 3

**Preislisten**

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt bzw. nach folgender Preiserrechnungsvorschrift (nachfolgend PEV genannt)<sup>2</sup> zu ermitteln:

Preisliste 1 Reparaturen an Drehstrom-Hochspannungstrokentransformatoren der Isolationsklassen H und Drosselspulen mit Typenleistungen von 10 bis 1 600 kVA und einer Nennspannung bis 10 kV

<sup>1</sup> Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II B, Neudruck 1970, 1. bis 9. Ergänzung - stand 1. Januar 1980 -.

<sup>2</sup> Die Preislisten werden vom VEB Energiekombinat Halle, 402 Halle, Thälmannplatz, den Auftraggebern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.